

Änderungsantrag

des Abgeordneten Luthe (fraktionslos)

zum Antrag der der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle das Gesetz mit folgender Änderung beschließen:

In § 4 Abs. 1 wird nach „Maßnahmen nach § 28 a“ der Zusatz „Abs. 2“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Ergänzend zur zutreffenden Begründung des Gesetzentwurfs ist festzuhalten, dass sämtliche der Maßnahmen nach § 28a IfSG gravierende Grundrechtseingriffe darstellen, die nur unter ganz besonderen Ausnahmeverhältnissen rechtfertigen können, derart in die Berufs-, Kunst-, Glaubens- und Handlungsfreiheit und das Recht auf Selbstbestimmung des Souveräns – der Berliner Bürger – und aller Menschen in Berlin einzutreten.

Unmittelbar legen nur die Abgeordneten Rechenschaft gegenüber dem Souverän ab.

Der Parlamentsvorbehalt muss daher uneingeschränkt für sämtliche Maßnahmen nach § 28a IfSG gelten.

Berlin, 6. Januar 2021

Marcel Luthe